

erteilt für

aixsurance GmbH  
Südstraße 148  
D-52134 Herzogenrath

- nachstehend Versicherungsmakler (VM) genannt -

Von

Firma:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

- nachstehend Mandant genannt -

(1) Der Mandant erteilt dem VM zur Wahrnehmung der Versicherungsinteressen des Mandanten eine umfassende Vollmacht. Der VM ist bevollmächtigt, sämtliche dafür erforderlichen Willenserklärungen und Anzeigen mit Wirkung für und gegen den Mandanten abzugeben und entgegenzunehmen. Der VM ist insbesondere berechtigt

1. Angebote von Versicherern einzuholen und sämtliche Verhandlungen zu führen
2. Versicherungsverträge (Erst- und Folgeverträge) zu beantragen und abzuschließen  
Für den Fall, dass eine Versicherungspolice nur ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages beinhaltet (Invitatiomodell), ist der VM bevollmächtigt, für den Mandanten die Annahmeerklärung abzugeben
3. Änderungen und Verlängerungen von Versicherungsverträgen zu beantragen und abzuschließen
4. Versicherungsverträge und Automobilclubmitgliedschaften zu kündigen
5. zur Vertretung bei der Schadensregulierung
6. Versicherungsleistungen gegenüber den Versicherern geltend zu machen
7. Einleitung von Beschwerden bei einer Ombudsstelle oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Auftrag des Mandanten

(2) Der VM ist berechtigt, bei (Rück-)Versicherern notwendige Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

(3) Die gesamte Korrespondenz mit Versicherern ist allein mit dem VM zu führen. Der VM hat insbesondere gegenüber Versicherern ausdrücklich Empfangsvollmacht zum vorherigen Empfang von Versicherungsbedingungen gemäß § 7 VVG.

(4) Der Mandant bevollmächtigt den VM zum Empfang aller Vertragsbestimmungen (einschließlich den AVB) sowie allen weiteren Vertragsinformationen (gem. § 7 Abs. 1 VVG i. V. m. VVG-InfoV). Die Empfangsvollmacht umfasst auch die Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen, von denen der VM vor der Beratung des Mandanten Kenntnis genommen hat. Dies gilt auch für die Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen, die der VM bereits vor Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Mandanten erhalten hat.

(5) Soweit der VM die Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen bei der Auswahl der Beratungsgrundlage für den Mandanten geprüft hat oder durch zuverlässige Dritte hat prüfen lassen, verzichtet der Mandant auf eine persönliche und unmittelbare Mitteilung der Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung.

(6) Der VM ist zur Erteilung einer Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler oder andere Personen berechtigt, sofern diese von Berufswegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der VM ist ausdrücklich vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der Makler auf Wunsch des Mandanten (soweit er hierzu vom Versicherer ermächtigt ist) durch Vertretung beider Parteien (Versicherer und Mandant) einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abschließen oder eine Vorabschadenregulierung vornehmen kann.

(7) Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und gilt auch für den Rechtsnachfolger des Mandanten. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des VM (z. B. bei Erwerb des Unternehmens oder des Bestandes des VM, Weiterführung des Unternehmens durch dessen Erben, etc.). Die Vollmacht gilt, bis sie gegenüber den betroffenen (Rück-)Versicherern schriftlich widerrufen wird.

**(8) Die o. g. Punkte erfolgen ausdrücklich nach Rücksprache mit dem Mandanten.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mandant 1

---

Unterschrift Mandant 2